

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands

(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Er erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis: vierteljährlich 60 Mark, unter Kreuzband 90 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsliste. Redaktionsschluss Montag früh 8 Uhr

Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg
Redaktion und Expedition: Berlin S. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Insertionspreis ab 1. Oktober:
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Nonpareillezeile 18 Mark,
Gratulationen die Zeile 12 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 8 Mark.

Zur Verbandsbeiratswahl!

 Bis 20. August haben die Zahlstellen dem Wahlobmann ihres Wahlkreises den Namen des von ihnen aufgestellten Kandidaten zum Verbandsbeirat mitzuteilen.

Der Verbandsvorstand

ist nun gebildet und besteht:

1. aus den Angestellten, die zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- E. Bäckert, 1. Vorsitzender,
- H. Käppler, 2. Vorsitzender,
- M. Wittorf, Kassierer,
- Fr. Krieg, Redakteur der „Verbands-Zeitung“,
- Fl. Tröger, Sekretär.

2. aus den unbefoldeten Mitgliedern: D. Bocksch,

- Fr. Cordts, W. Fischer, W. Janke,
- W. Kretschmar, D. Salomon, H. Seidl,
- W. Trieloff, A. Waschinski.

Der Verbandsvorstand

Der Wochenbeitrag beträgt

bei einem Wocheneinkommen

bis	von	von	von
400	401—520	1701—1800	28
4	521—640	1801—1900	30
6	641—760	1901—2000	32
8	761—880	2001—2100	34
10	881—1000	2101—2200	36
12	1001—1120	2201—2300	38
14	1121—1240	2301—2400	40
16	1241—1360	2401—2500	42
18	1361—1480	2501—2600	44
20	1481—1600	2601—2700	46
22	1601—1700	2701—2800	48
24		2801—2900	50
26			

Es gibt noch vereinzelt Zahlstellen, wo die Beiträge noch nicht entsprechend dem Wocheneinkommen gezahlt werden. Wir nehmen an, es ist Unkenntnis; diese muß aber nun mit vorstehender Bekanntgabe behoben sein.

Beitrag entsprechend dem Wocheneinkommen ist für jeden Pflicht, liegt im Interesse des Verbandes und der Mitglieder!

Das Verbandsprotokoll!

260 Zahlstellen stehen noch mit der Bestellung aus. Nur aber schnelligst, wer noch ein Protokoll haben will. Preis 50 Mk. ohne Porto.

Zwangsfusion als gewinnbringendes Geschäft.

Die Nachkriegszeit mit der zunehmenden Marktentwertung hat eine gewaltige Steigerung der an sich schon im Wesen der Wirtschaft liegenden Betriebskonzentration mit Kapitalhäufung gebracht. Kleine kapitalschwache Betriebe schlossen sich größeren und großen an, größere schufen Interessengemeinschaften oder schlossen sich zusammen, konzentrierten die Absatzmöglichkeiten. Nicht immer werden diese Fusionen allein aus dem Bedürfnis der betriebsföhrlichen Betriebe entstanden sein, sich zusammenschließen lebensfähig zu erhalten, Werte zu retten; auch andere Gründe spielen mit: Aktionäre und Vermittler verdienen dabei ein schönes Stück Geld. Die volkswirtschaftliche Notwendigkeit lag nicht überall und auch nicht immer allein vor, selbst vom kapitalistischen Standpunkt aus gesehen. Wir haben uns im November 1919 mit einer Betriebszertrümmerung im Wege der Kontingentsübertragung beschäftigt, es handelte sich um die Brauerei Adlung u. Hofmann in Potsdam, wo die wirtschaftliche Notwendigkeit zu dem gegebenen Schritt überhaupt nicht in Frage kam, noch viel weniger der finanziell-wirtschaftliche Zwang für den besagten Betrieb, sondern aus der ganzen Manipulation leuchtete allein hervor der Verdienst der Vermittler.

Jetzt liegt ein anderer Fall vor, der, zwar verschieden von dem vorstehenden, ähnliche Merkmale zeigt, nur noch — sagen wir — fühner und unbedirter in der Aufmachung. Die Fachpresse berichtete kürzlich, daß Bestrebungen im Gange sind, die Brauereigesellschaft Eichbaum in Mannheim mit der Brauerei Moninger in Karlsruhe zu fusionieren, und zwar unter Benützung der Brauerei

Durlacher Hof in Mannheim, in welche die Brauereigesellschaft Eichbaum ausgehen soll. Die Förderer dieses Planes sind die Süddeutsche Distonto-Gesellschaft A.-G. in Mannheim, die Rheinische Kreditbank in Mannheim und der Malzfabrikant Jakob Feitel in Mannheim. Das eigenartige und einzigartige bei diesem Plan ist, daß die Brauerei-Gesellschaft Eichbaum, ein weit größerer und besser fundierter Betrieb, in den viel kleineren und finanziell schlechter dastehenden Betrieb Durlacher Hofbrauerei übergehen soll, nur um zum Ziele zu kommen mit dem Endresultat, die Eichbaumbrauerei auszuschlachten und stillzulegen. Die Banken und der Malzfabrikant Feitel wollen gute Geschäfte machen durch Aufhebung der größten Brauerei am Orte, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Notwendigkeit, die dagegen spricht, ohne Rücksicht auch auf die betroffenen Arbeiterinteressen. Gegen diese Bestrebungen hat sich eine „Schutzvereinigung von Aktionären der Brauereigesellschaft Eichbaum, Mannheim“ gebildet und Klage erhoben gegen die Förderer des Planes, um sie zur Einstellung ihres gegen die Selbstständigkeit der Eichbaumbrauerei gerichteten Bestrebens zu veranlassen.

Die „Schutzvereinigung von Aktionären der Brauereigesellschaft Eichbaum, Mannheim“ geht nun mit folgender Begründung ihrer Klage an die Öffentlichkeit:

Hinsichtlich der Besitzverhältnisse und der finanziellen Lage ist bemerkenswert, daß die Brauerei Eichbaum und ihr Hausbesitz völlig hypothekensfrei sind und daß Obligationenschulden nicht bestehen, der Durlacher Hof dagegen nach der letzten offiziellen Bilanz noch 440 000 Mk. Hypothekenschulden hat, außerdem annähernd 1 Million Mark Obligationenschulden.

Sind die laufenden Kreditoren beim Eichbaum nur ungefähr 900 000 Mk., so weist die Durlacher Hofbrauerei über 3 Millionen Mark Kreditoren in ihrer offiziellen Bilanz aus.

Die Brauerei Eichbaum ist also erheblich im Vorprung in ihrer Liquidität.

Ebenso ist es hinsichtlich des Grundstücksbesitzes. Es verhält sich die Brauerei Eichbaum zum Durlacher Hof im Gesamtbesitz etwa wie 3,5 zu 1, im Baugelände etwa wie 12 zu 1, hinsichtlich der bebauten Flächen etwa wie 2,5 zu 1. Auch hier ist der Eichbaum ganz erheblich im Vorteil.

Vergleicht man, wie der beiderseitige Besitz zu Buch steht, so ergibt sich aus den Bilanzen die überraschende Tatsache, daß der vielfach größere Besitz des Eichbaums nur mit etwa 1,4 Millionen Mark zu Buch steht, während der vielfach kleinere des Durlacher Hofes noch ansehnlich höher, mit 1,8 Millionen Mark bewertet ist.

Die sichtbaren Bilanzreserven betragen beim Eichbaum mehr als das 2½fache des Durlacher Hofes.

Nach den Gegenwartskursen ist der Börsenwert des Eichbaums etwa 25 Millionen Mark, derjenige des Durlacher Hofes nur etwa 7 Millionen Mark. Daß hinsichtlich der Bierproduktion und des Absatzes die Brauerei Eichbaum an erster Stelle steht, ist allgemein bekannt.

Liegt nun der Vorprung der Durlacher Hofbrauerei, wenn auch nicht auf finanziellem Gebiet, so vielleicht auf technischem? Auch das nicht. Nach erhaltenen Informationen ist die Kapazität des Sudhauses, der Dampfmaschinen und der Kühlmaschinen — die drei Hauptmerkmale der technischen Leistungsfähigkeit — beim Eichbaum ansehnlich größer. Noch mehr in die Augen springend ist dies der Fall bei der Mälzerei, die das Rohmaterial, das Malz, herstellt. Hier verhält sich die Leistungsfähigkeit des Eichbaums zum Durlacher Hof etwa wie 4½ zu 1, im letzten Jahr dauernd praktisch erwiesen. Vielleicht liegt aber hierin der Schlüssel für das aktive Interesse des Herrn Malzfabrikanten Feitel.

In der Eichbaumbrauerei fällt man das Bier modern, oberirdisch ab; man hat die maschinellen Anlagen für das Trocknen von Trebern, für Hefetrodnung, für die Konfektionierung von Hopfen usw., was sich alles im Durlacher Hof nicht vorfindet. In technischer Beziehung ist also die Brauerei Eichbaum ebenfalls überlegen.

Bei dieser finanziellen, technischen und wirtschaftlichen Situation ist es unerklärlich, wie die Banken verlangen können, daß die Brauerei Eichbaum verschwinden soll, wenngleich es in rechtlicher Beziehung bezeichnend ist, daß den Verwaltungsorganen (Aufsichtsrat und Vorstand) jede sachlich unerlässliche Information verweigert wird. Man geht über sie hinweg, ohne die ihnen gesetzlich zugewiesenen Pflichten zu respektieren. In gleicher Beziehung nicht bedenkenfrei ist die Abstimmvereinbarung der Banken, die Einengung von Aufsichtsratsmitgliedern, beides unerwünschte Folgen des Aufgehens der Pfälzischen Bank in der Rheinischen Kreditbank, die Gewährung von Sonder-

vorteilen, die Abriegelung von Aktionären von der Verwaltung und der Stimmrechtsvorbehalt beim Aktienverkauf.

Den Beklagten werden Rechtsverletzungen und sittenwidrige Handlungen vorgeworfen und es wird dann noch weiter gesagt, daß neben dem Aktionär „die Arbeiter und Angestellten die Kosten der Operation tragen, selbst wenn man sie, des guten Aussehens wegen, noch einige Zeit mitschleppt. Der Betriebsrat und der Angestelltenrat werden sich im Interesse der Betroffenen die Frage vorzulegen haben, was ihnen nach §§ 66, 68 usw. des Betriebsratsgesetzes obliegt und noch mehr werden dies zu tun haben die Betriebsrats-Aufsichtsratsmitglieder.“

Auch die „Allg. Brauer- und Hopfen-Zeitung“ beschäftigt sich mit der Angelegenheit. Zur Klage der Aktionäre gegen die zwei Banken und den Malzfabrikanten Feitel sagt sie:

„Dieser Prozeß wird in der gesamten deutschen Brauindustrie, die ja immer noch im Zeichen der Zusammenschlußbewegung steht, mit Aufmerksamkeit verfolgt werden, da das entscheidende Urteil voraussichtlich verschiedene bedeutungsvolle prinzipielle Fragen lösen wird. Vor allem wird sich das Gericht darüber auszusprechen haben, unter welchen Voraussetzungen eine Fusion eine volkswirtschaftliche Schädigung sein kann, und ob dies der Fall ist, wenn die Verschmelzung an sich unwirtschaftlich und außerdem eine Schädigung der Ortsindustrie, der Aktionäre, der Arbeiter und Angestellten ist. Es braucht wohl nicht ausinandergesetzt zu werden, in welcher Weise eine derartige Begrenzung der Fusionsbewegung sich in der deutschen Brauindustrie äußern könnte. Außerdem wird unter Umständen auch darüber entschieden, ob eine Fusion auch dann durchgeführt werden kann, wenn sie lediglich ein gewinnbringendes Geschäft darstellt, und alle sonstigen Interessen hintansetzt, sowie ob unter die bei manchen Fusionierungen üblichen Gebräuche der beteiligten Handelstriebe nicht auch Rechtsverletzungen oder Sittenwidrigkeiten unterlaufen.“

Dies sind die hauptsächlichsten grundsätzlichen Fragen, an denen die Richter wohl nicht vorübergehen werden, gleichviel nach welcher Seite sich die Waage des Rechts neigen wird. Ob darüber hinaus der Prozeß noch den Anstoß geben könnte zu einer Aenderung der einschlägigen handelsrechtlichen Bestimmungen, läßt sich jetzt noch nicht absehen. Auf jeden Fall aber erscheint uns der Prozeß wichtig genug, um unsere Leser kurz mit einigen Einzelheiten bekanntzumachen, die uns von der klägerischen Partei zur Verfügung gestellt werden.

Die drei Beklagten haben sich, so wird behauptet, zusammengetan, um die Klägerin an die Karlsruher Konkurrenzbrauerei Moninger auszuliefern. Die Verpflichtung der Hinterlegung von Aktien bei den Banken ermöglichte diesen eine weitgehende Kontrolle von Aktien und gab ihnen damit eine Handhabe, immer neue Fusionsmöglichkeiten zur Gewinnausschlachtung zu benützen. Im Falle der Eichbaumbrauerei sei vom volkswirtschaftlichen Standpunkt dagegen einzuwenden, daß es sich nicht um ein überholtes, unrentables oder sonst überflüssiges, sondern um ein blühendes, für die Stadt Mannheim wesentliches Unternehmen, um die größte und wertvollste Mannheimer Brauerei handele. Wenn eine Fusion angebracht wäre, so könnte der Durlacher Hof in der Eichbaumbrauerei aufgehen, nicht aber umgekehrt.“

Man darf auf den Ausgang des Prozesses gespannt sein. Aber gleich, wie er ausfällt: Der Fall ist ein einleuchtender, allerdings recht krasser, zum Beweise dafür, daß volkswirtschaftliche Gründe und noch manches andere in Kreisen der Profitmacher zu schweigen haben, wenn es „gute Geschäfte“ zu machen gilt.

Die Getreideumlage im Lichte der Krise.

Die Preise sind der große Hebel des Wirtschaftslebens. Sie bestimmen in erster Linie jeweils die Organisationsformen der Landwirtschaft und die Maßnahmen des Reichslandwunders der Großagrarien unter Führung des Herrn Dr. Rosin. Vor dem Kriege zeigten die Preise eine gewisse Stabilität, ja! Diese Festigkeit wurde mit dem steigenden Anschluß Deutschlands an den Weltmarkt, gerade was besonders die Agrarprodukte anbelangten, eine wachsende, denn mit dem steigenden Weltmarkt und mit dem sich steigenden Weltverkehr wurde der Einfluß der Ernteschwankungen des einzelnen Landes auf die Preise immer mehr abgeschwächt. Das machte es auch verständlich, daß die Frage der Preise und der Preisänderungen in ihren Kombinationen der ver-

schiedenen natürlichen und persönlichen Verhältnissen von Organisation und Führung der Landwirtschaft wenig und nicht so systematisch behandelt wurden. Auch die Kriegszeit mit ihren Höchstpreisen und ihrer Zwangswirtschaft änderte an dieser Sachlage wenig. Erst die Rückkehr zur freien Wirtschaft und die immer mehr steigende Zerrüttung unserer Geldverhältnisse bringen die außerordentlichen Preisschwankungen mit sich. Die Frage, wie dieselben auf die Produktionserzeugnisse der Landwirtschaft einwirken, und besonders die Frage, wie sich diese Preise der Agrarprodukte in dem nun erst beginnenden Kampf mit dem Hunger auswirken werden: das sind die wichtigsten erörterungsreichsten Fragen der Gewerkschaften, vor allem des Deutschen Landarbeiters-, Brauerei- und Mühlenarbeiterverbandes. Wir wollen diese Fragen innerhalb unserer Organisation im Rahmen unseres Verbandsorgans einmal in den Mittelpunkt unserer Betrachtungen stellen. Und zwar stelle ich dabei die grundsätzliche Frage: Wie und ob eine gesetzliche Preisfestsetzung auf Roggen, Weizen und Gerste, wie es das am 1. Juni 1922 im Reichstag angenommene Getreideumgesetz vorsieht, die Ernährung des unteren und mittleren Volkes gewährleistet. Wenn wir die Beantwortung dieser wichtigen Frage der zukünftigen Versorgung und Preisregulierung hier kurz versuchen wollen, so muß ich im Voraus sagen, daß wir es heute auch auf dem Gebiete der Agrarprodukte mit einer fortschreitenden Annäherung unserer Inlandspreise an die Weltmarktpreise zu tun haben, die bekanntlich bei dem Brotgetreide noch nicht ganz erreicht sind. Während z. B. im April-Mai der Inlandspreis für Roggen 302 Mk. betrug, stand der Auslandsroggen auf etwa 490 Mk. pro 50 Kilo. Der Inlandspreis auf Weizen betrug zur selben Zeit 360 Mk., der Auslandsweizen aber kostete 650 Mk. pro 50 Kilo. Das wird auf die Dauer nicht so bleiben können.

Das Reich hat auch für dieses Jahr für die 1 1/2 Millionen Tonnen Brotgetreide, das vom Ausland heringeht, einen Zuschuß von 22 Milliarden Mark ausgeworfen. Bei der drohenden zusammenbrechenden Finanzlage des Reiches wird es solche Zuschüsse auf die Dauer nicht mehr aufbringen können. Dazu kommt, daß auch die Entente ein Interesse daran hat, daß die Inlandspreise auf Brotgetreide sich den Weltmarktpreisen nähern sollen. Denn steigende Inlandspreise ziehen steigende Lohnforderungen nach sich, und steigende Löhne bedeuten verminderte Konkurrenz und verminderte Arbeitslosigkeit im Ausland. In diesen Dingen liegt eine starke Tendenz für kolossale Preissteigerung des Brotgetreides und im Anschluß daran aller anderen wichtigen Agrarprodukte. Dazu kommt noch die fortschreitende Wertverminderung und das große Geschwür des Verfallens der Renten, das auf der Wirtschaftskonferenz von Genoa auch nur mit Kamillentee behandelt worden ist. Dieser Vertrag bildet eine Hypothek, welche unser Wirtschaftsleben vollständig auf dem Trodnen bringen wird. Wohl rauchen bei uns noch die Fabrikornsteine, wohl gibt es noch keine Arbeitslosigkeit wie ehemals, das aber nur auf Grund der schlechten Qualität und des Ausverkaufs der deutschen Vermögensstoffe auf dem bekannten Wege durch Überflutung ausländischer Kapitalisten, die sich am Anfang August laut amtlicher Statistik in Zahl von 32 403 in Berlin aufhielten. Und unsere niedrigen Löhne bilden das Trittbrettl wüster Spekulation, von Betrug und Schiebertum. Hinter diesen Grenzen aber bildet sich bereits die ökonomische Katastrophe, die Verelendung der Arbeiterklasse im weitesten, jetzt noch unsichtbaren Gewande. Die Ernährung des Volkes wird immer schwieriger, je weiter die Selbstversorgung geht, um werden immer mehr und mehr auf das Zusammenbrechen des Hungertums angewiesen. Der Bezug von Auslandsgetreide wird je um so kostspieliger, je schlechter der Markt wird. Für die Regierung und die Parteien im Reichstag bedeutet diese Situation die Ausrottung des Kampfes zwischen Freihandel und Umlage auf dem Gebiete des Brotgetreides. Ich will nicht sprechen von Lebensinteressen der Arbeiterklasse und niedrigen Lohnpreisen, sondern nur von den Interessen der deutschen Volkswirtschaft, und da komme ich zu folgendem Ergebnis:

Da der Lebenswichtigste, auf dem Wege der Nationalisierung zu bestimmende Nahrungsbedarf mindestens 4 Millionen Tonnen umfaßt, aber das Getreideumgesetz nur 2 1/2 Millionen Tonnen erfassen will, wird die Reichsgetreidestelle für einen großen Teil des rationierten Bedarfs auf den Auslandsmarkt angewiesen; dieses bringt nicht nur eine bedenkliche Erhöhung des Marktpreisbrottes, sondern eine schwere Belastung durch Bezahlung auf Getreide aus dem Ausland in Porto und Frachten. Eine Umlage von 4 Millionen Tonnen würde unter Abrechnung des Saatgutes nicht einmal 1/2 des gemieteten Getreides erfassen. Aber wie heute die Nachverhältnisse gelagert sind, und wie angesichts des Trugbildes der industriellen und der landwirtschaftlichen Bourgeoisie mit einer Umlage von 2 1/2 Millionen Tonnen die Ernährung des Volkes und ein billiges Brot bei einem Roggenpreis von 6000 Mk. pro Tonne herauszubringen soll, ist mir als Müller ein Rätsel. Ich habe eingangs betont: im Frühjahr stand der Preis auf Roggen 302 pro 50 Kilo, das beträgt auf die Tonne 604 Mk., den Weizenpreis stellt man im Frühjahr auf 360 pro 50 Kilo, auf die Tonne berechnet ist das 720 Mk., und man vergleiche nun die im Gesetz festgelegten Getreidepreise für die kommende Ernte: Roggen 6900 Mk., Weizen 7400 pro Tonne; diese Preise sind erst für das Drittel des Ernterückens 1922 festgesetzt, während es einer zwanzigjährigen Kommission überlassen worden ist, für die beiden anderen zwei Drittel des Jahresrückens den Preis des Getreides, je nachdem die Erntebestände die Preisgrenze überschreiten werden oder mit Stiefpreispreis usw. drohen, die Preise festzusetzen.

Wie die Praxis schon ergeben hat, wird mit allen Mitteln (durch Subventionen usw.) seitens der Großgrundbesitzer, des Umlagegesetzes außer Kraft zu setzen. Nicht im Parlament angenommenen Gesetze können das Volk vor der Hungerkatastrophe und den Nachwirkungen des Agrarverfalls, sondern die praktische Durchführung der Gewerkschaftsmaßnahmen: Maßnahmen zu treffen, die ein organisches Zusammenarbeiten von betrieblichen Fachausstellungen, Preisregulierungsstellen, Lebensmittelkommissionen, insbesondere den Vertretern von Fachmannern aus den Gewerkschaften nach Einbeziehung der Erzeugnisse in die Lebensmittelmittelstellen. Die Arbeiter gestift, dann organisatorisch

durch Bezirkstagungen zu einem Kampfbündnis auszubauen, ist eine historische Notwendigkeit für die kommende ökonomische Katastrophe. Das Proletariat kann seine Ziele nur erreichen, wird nur zu einem praktischen Anfang seiner Parole kommen: „Kontrolle der Produktion“, wenn es den engen Rahmen des Ortes sprengt und zur Einheitsfront nicht nur tarifmäßig in Bezirken aufmarschiert, sondern auch bezirkswise seine Lohnkämpfe zentralisiert, geführt und der gesamten Offensive des Kapitals seine geschlossene Aktion entgegenstellt. Das sind die Entwicklungsbedingungen, denen wir uns nicht zu verschließen haben.

D. Zickler, Leipzig.

Das Branntweinmonopol.

II.*)

Von den Brennereien aus geht der an die Monopolverwaltung abgelieferte Rohbrandtwein in die Monopol-läger oder Monopol-Reinigungsanstalten. In den letzteren wird er durch nochmalige Destillation zu Spirit verarbeitet. Je nach dem Grade der Reinigung und der mit der Reinigung verbundenen Filtration werden verschiedene Arten von Spirit hergestellt. Der größte Teil des Rohbrandtweins ergibt sogenannte Primaspirit. Daneben wird als besseres Erzeugnis filtrierter Primaspirit und als bestes filtrierter Fein- oder Weinspirit hergestellt. Die Monopol-läger, zurzeit 31, sind entweder eigene Betriebe der Monopolverwaltung oder angemietete. Von den in Deutschland vorhandenen Reinigungsanstalten werden zurzeit 43 mit der Reinigung von Brandtwein beschäftigt, 22 nur zur Lagerung von Brandtwein benutzt. Eine kleine Zahl ist, weil sie weder zur Reinigung noch zur Lagerung sich eignet, gegen Entschädigung stillgelegt. Die größten und leistungsfähigsten Reinigungsanstalten befinden sich in Besitz der Monopolverwaltung. Die eigenen Läger und Reinigungsanstalten der Monopolverwaltung werden durch Monopolangestellte verwaltet und sind im Privatbesitz der Betriebsstellen bezeichnet. Mit den im Privatbesitz befindlichen Reinigungsanstalten und Lägern sind Lohnreinigungs- und Lagerverträge abgeschlossen, die die Bedingungen und insbesondere auch die Güte enthalten, nach denen die Befreiung der Reinigung und Lagerung des Monopolbrandtweins vorzunehmen haben. In den Reinigungsanstalten und Lagern wird die Aufsicht außer von Monopolangestellten durch Polizeibeamte ausgeübt, die dort als stellvertretende Monopolbeamte tätig sind und besonders die Abfertigung des ein- und ausgehenden Brandtweins vornehmen.

Bevor wir zu der Bewertung des Brandtweins übergehen, muß noch erwähnt werden, daß das Monopol außer dem im Inland hergestellten Brandtwein auch noch den aus dem Ausland eingeführten Brandtwein umfaßt. Ausgenommen sind Rum, Arrak, Kognak und Liköre und die aus Obst, Beeren, Wein, Weinhefe, Most und dergleichen hergestellten Brandtweine. Zurzeit wird die Monopolverwaltung kaum in die Lage kommen, von sich aus Brandtwein einzuführen, da im Inlande mehr denn reichlich Brandtwein hergestellt wird. Dagegen muß sie gegenwärtig Brandtwein auf Grund des Friedensvertrages, insbesondere aus Polen, in erheblichen Mengen übernehmen. Auch dieser ausländische Brandtwein wird in die Läger und Reinigungsanstalten überführt.

Wie verwertet nun die Monopolverwaltung den Brandtwein?

Das Monopolgesetz enthält dafür ganz bestimmte Vorschriften, und zwar besteht die Verwertung einmal in dem Verkauf unverbesserten Brandtweins und sodann in der Herstellung und dem Vertrieb des zu Monopoltrinkbrandtwein (Monopolerzeugnisse) umgewandelten Brandtweins. Für die Verwertung des unverbesserten Brandtweins sind je nach dem Verwendungszweck, regelmäßige und ermäßigte Verkaufspreise vorgeschrieben, die vom Monopolamt und Beirat gemeinsam festgesetzt werden. Zu dem zu ermäßigten Verkaufspreisen abzugebenden Brandtwein gehört vor allem Dingen der Brandtwein, der zu gewerblichen Zwecken, zur Bereitung von Speiseessig oder zu Fuß-, Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken (Brennspiritus), ferner der in öffentlichen Kranken-, Entzündungs- und ähnlichen Anstalten oder in öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsanstalten verwendet wird. Der gewerbliche Brandtwein wird vorwiegend in folgenden Industrien gebraucht: Zetzer-, Aluminium-, Anilinfarbenfabriken, Appreturanstalten, Arzneimittel-, Bleich-, Bleich-, Chloroform-, Kollodiumfabriken, Desinfektionsanstalten, Druckereien, Färbereien, Film-, Glühkörper-, Gummifabriken, Hut-, Kunstleder-, Leder-, Lederwaren-, Mäntel-, Pelz-, und Textilfabriken, für Polituren, photographische Artikel, in Reinigungsanstalten, Seifen-, Spiegel-, Spielwaren-, Sprengstoff-, Süßstoff-, Schellack-, Schuh-, Uhren-, Wachs-, Zellulose- und Zündstofffabriken.

Zu dem zu regelmäßigen Verkaufspreisen abzugebenden Brandtwein gehört der Brandtwein, der zu Trinkzwecken, zur Herstellung von Parfümerien, Elixieren und Tinkturen oder dergleichen benutzt wird. Wenn Brandtwein zu ermäßigten Verkaufspreisen abgegeben wird, muß Vorsorge getroffen werden, daß er auch für die Zwecke Verwendung findet, die auf die Preisermäßigung Anspruch haben, insbesondere, daß er nicht getrunken wird. Dies geschieht dadurch, daß der Brandtwein entweder schon in dem Monopolbetrieb vergällt (denaturiert) oder unter Aufsicht von Zollbeamten, die hier wieder als Hilfsbeamte der Monopolverwaltung tätig sind, in den zahlreichen Gewerbebetrieben mit einem für den jeweiligen Verwendungszweck geeigneten Mittel versehen wird. Wie bedeutend die Preisermäßigung für den wie vorerwähnt mehr als zwei Drittel des Gesamtverbrauchs ausmachenden Brandtwein für gewerbliche Zwecke ist, ergibt eine Gegenüberstellung der Uebernahme- und Verkaufspreise der Monopolverwaltung, wie sie in den am 1. Oktober 1921 begonnenen Betriebsjahre Geltung haben. An die Brennereibesitzer hat die Monopolverwaltung im Betriebsjahr 1921/22 durchschnittlich einen Uebernahmepreis von 10 Mk. für 1 Liter Weingeist zu zahlen. Der regelmäßige Verkaufspreis ist auf 48 Mk. für 1 Liter Weingeist festgesetzt, dagegen betragen die ermäßigten Verkaufspreise für Brandtwein, der in

öffentlichen Krankenanstalten usw. verwendet wird, 6,50 Mk., für Brandtwein zur Speiseessigbereitung, für Rohbrandtwein 10 Mk., für Primaspirit 10,50 Mk., für den zu gewerblichen Zwecken vergällt oder unvergällt und für den in Flaschen abzugebenden vollständig vergällten Brandtwein (Brennspiritus) 7 Mk. für 1 Liter Weingeist. Für Antirrhizol (Motorbrandtwein) ist die Monopolverwaltung ermächtigt, Motorbrandtwein für 1 Liter Brandtwein abzugeben, diese niedrigen Preise für Brandtwein zu gewerblichen Zwecken, denen allein zahlreiche Betriebe mit Tausenden von Arbeitern ihr Bestehen verdanken, sind nur möglich, wenn die Monopolverwaltung die Einbußen, die sie bei dem Verkauf des gewerblichen Brandtweins erleidet, am Trinkbrandtwein wieder wettmachen kann. Der Trinkbrandtwein muß auch deswegen so hoch befaßt werden, weil aus seinem Verkauf hauptsächlich die von der Monopolverwaltung an das Reich abzuführende Abgabe, die sogenannte Hektolitereinnahme, eingebracht werden muß. Zurzeit wird für Trinkzwecke nur Brandtwein aus Auslandsbeständen abgegeben. Bekanntlich soll zu den vielen Millionen, die durch neue Steuern aufgebracht werden müssen, auch die Erhöhung der Brandtweinsteuer, also die erhöhte Hektolitereinnahme, beitragen und deshalb verknüpfacht werden. Bei dem Verkauf des Auslandspreises ist dieser neuen Erhöhung schon Rechnung getragen; er wird von der Monopolverwaltung mit 80-85 Mark für das Liter an die Destillateure abgegeben.

Die zweite Art der Verwertung des Brandtweins ist die Herstellung und der Vertrieb von Monopolerzeugnissen (Monopoltrinkbrandtwein). Zu diesem Zwecke sind besondere Anstalten, sogenannte Mischanstalten, eingerichtet, in denen aus dem besten und reinsten Spirit, den die Monopolverwaltung besitzt, unter Zusatz von Geschmacksstoffen die Monopoltrinkbrandtweine hergestellt werden. Einige von diesen Anstalten sind eigene Betriebe der Monopolverwaltung. Der größere Teil ist unter Benutzung bereits vorhandener Gebäude und Einrichtungen im Privatbesitz gepachtet. Auch in diesen angepachteten Mischanstalten findet auf Grund besonderer Verträge die Herstellung der Erzeugnisse unter Aufsicht von Monopolangestellten und nach den gleichen, der Geschmacksrichtung der einzelnen Gegenden tunlichst angepaßten Vorschriften statt. Bis her werden ein sogenannter „Klarer“, der etwa dem Kornbrandtwein entspricht, ein schwach gefärbter und ein ungefüllter Rummel hergestellt, dem in nächster Zeit ein „Wacholder“ und ähnliche Sorten folgen werden. Die Trinkbrandtweine werden in den Mischanstalten in Flaschen gefüllt, die mit einem Monopolzeichen verschlossen sind und auf der Beschriftung die genaue Stärke des Brandtweins, für die die Monopolverwaltung Gewähr leistet, nachweisen. Von dort gelangen sie zu 20 Stück, in einem mit Verschlussvorrichtung versehenen Kasten verpackt, an die Großvertriebsstellen, die diese Kästen, ohne den Verschluss zu lösen, an die Vertriebsstellen (Gastwirte, Konsumvereine, Feinkosthändler usw.) abzugeben haben. Die Großvertriebsstellen und Vertriebsstellen erhalten eine Vertriebsgebühr, die sie sofort bei Bezahlung der Ware in Abzug bringen. Die Vertriebsstellen dürfen die geschlossenen Flaschen zu keinem höheren als den auf der Flasche angegebenen Preise abgeben.

Hierdurch ist die Gewähr geleistet, daß der kleine Mann, dem für seine Bedürfnisse eine Flasche reiner Monopoltrinkbrandtwein genügt, diesen Brandtwein in der gleichen Beschaffenheit und zu den gleichen Preisen von seinem Gastwirt oder seiner Konsumanstalt beziehen kann, gleichviel ob er in Berlin wohnt oder in dem entlegensten Dorfe. . . . Zurzeit wird die 1/2-Liter-Flasche Monopoltrinkbrandtwein (Rummel usw.) bei einer Stärke von 35 Volumenprozent mit 81 Mk. einschließlich Flasche, für die 7 Mk. zurückvergütet wird, verkauft. In diesem Preise ist bereits, da der Monopoltrinkbrandtwein vorläufig aus den hier gereinigten Auslandsbeständen hergestellt wird, die nach dem neuen Monopolgesetz erhöhte Hektolitereinnahme eingerechnet.

Nun zum Schluß noch kurz die Arbeiter- und Angestelltenfrage.

Das Monopolgesetz vom 26. Juli 1918, also aus der Zeit vor der Staatsumwälzung, hat zum erstenmal auf die Arbeiter- und Lohnverhältnisse in modernem Sinne einzuwirken versucht. Es verpflichtete die Monopolverwaltung, mit ihren Angestellten und Arbeitern oder deren Berufsvereinen Anstellungsverträge abzuschließen und durch gleiche und geheime Wahl Angestellten- und Arbeiterausschüsse zu bilden. Es sicherte den Angestellten und Arbeitern der Betriebe die Ausübung des gesetzlichen gewählten Betriebs- und Versammlungswahlrechts und schützte sie vor Nachteilen aus ihrer Zugehörigkeit zu einer Vereinigung. Endlich bestimmte es, daß die Arbeits- und Lohnverhältnisse für die Arbeiter tariflich für das gesamte Gewerbe geordnet wurden. . . .

Die Postgebühren ab 1. Juli 1922.

Das Straßporto hat sich in den letzten Tagen ganz bedeutend erhöht, weshalb wir nochmals die ab 1. Juli gültigen Postsätze bekanntgeben:

Im Inlandsverkehr:

Brieftaxe im Ortsverkehr:	
bis 20 Gramm	1,- Mk.
über 20 bis 100 Gramm	2,- "
über 100 bis 200 Gramm	3,- "

im Fernverkehr:

bis 20 Gramm	3,- Mk.
über 20 bis 100 Gramm	4,- "
über 100 bis 200 Gramm	5,- "

Postkarten:

im Ortsverkehr	0,75 Mk.
im Fernverkehr	1,50 "

(Für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe wird das Doppelte des Fehlbetrages, mindestens aber ein Betrag von 50 Pf. nachgehoben.)

Druckfachen im Orts- und Fernverkehr:

bis 20 Gramm	0,50 Mk.
über 20 bis 50 Gramm	0,75 Mk.
über 50 bis 100 Gramm	1,50 "

* Siehe Nr. 28 der „Verbands-Zeitung“.

über 100 bis 250 Gramm	3,- M.
über 250 bis 500 Gramm	4,- "
über 500 bis 1000 Gramm	5,- "

Drucksachenkarten
unterliegen jetzt der Gebühr für Drucksachen bis 20 Gramm 0,50 M.

Ansichtskarten
mit höchstens 5 Worten 0,50 M.

Geschäftspapiere

bis 250 Gramm	3,- M.
über 250 bis 500 Gramm	4,- "
über 500 bis 1000 Gramm	5,- "

(Nicht freigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Sendungen dieser Arten wird das Doppelte des Fehlbetrages, mindestens aber ein Betrag von 50 Pf. nach erhoben.)

Päckchen

bis 1000 Gramm	6,- M.
Pakete in der Nahzone (bis 75 Kilometer)	
bis 5 kg	7,- M.
über 5 bis 7½ kg	10,- "
über 7½ bis 10 kg	15,- "
über 10 bis 15 kg	20,- "
über 15 bis 20 kg	25,- "

in der Fernzone (über 75 Kilometer)

bis 5 kg	14,- M.
über 5 bis 7½ kg	20,- "
über 7½ bis 10 kg	30,- "
über 10 bis 15 kg	40,- "
über 15 bis 20 kg	50,- "

Zeitungsapakete
vom Verleger bis 5 kg in der Nahzone 3,- M.

Postanweisungen:

bis 100 M.	2,- M.
über 100 bis 250 M.	3,- "
über 250 bis 500 M.	4,- "
über 500 bis 1000 M.	5,- "
über 1000 bis 1500 M.	6,- "
über 1500 bis 2000 M.	7,- "

Postschekengebühren:

Einzahlungen sowie Ueberweisungen und Ausstellungen auf Zahlkarten unverändert.	
bis 100 M.	0,75 M.
über 100 bis 500 M.	1,50 "
über 500 bis 1000 M.	3,- "
über 1000 bis 2000 M.	4,- "
über 2000 bis 5000 M.	5,- "
über 5000 M.	6,- "

Für die Kassenschecks, die bargeldlos beglichen werden, ein Fünftel vom Tausend des Betrages, für Barzahlungen mit Postcheck 1 vom Tausend.

Eilbestellung

bei Vorauszahlung zu entrichten:	
nach dem Ortsbestellbezirk	Briefsendungen 3,- M.
nach dem Landbestellbezirk	9,- "
nach dem Ortsbestellbezirk	Pakete 6,- M.
nach dem Landbestellbezirk	12,- "

Einschreibgebühr

wie bisher	2,- M.
------------	--------

Telegramme:

im Ortsverkehr jedes Wort	1,- M.
jedoch mindestens	10,- "
im Fernverkehr jedes Wort	1,50 M.
jedoch mindestens	15,- "

Weiterer Geltungsbereich:
Die Inlandsgebühren für Briefsendungen, Wertsendungen, Postanweisungen und Pakete gelten auch nach dem Saargebiet (jedoch Päckchen nicht zugelassen) sowie nach dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und dem Memelgebiet. Die Inlandsgebühren für Briefsendungen gelten ferner nach Luxemburg und Oesterreich (Päckchen nach beiden Ländern nicht zugelassen). Für Postkarten und Briefe bis 20 Gramm nach Ungarn und Tschechoslowakei gelten niedrigere als die allgemeinen Auslandsgebühren.

Portofähige für den Auslandsverkehr:

Die Auslandsgebühren betragen vom 1. Juli 1922 ab:	
für Postkarten	3,50 M.
jedoch nach Ungarn und Tschechoslowakei	2,75 "
für Briefe bis 20 Gramm	6,- "
jede weiteren 20 Gramm	3,- "
(Höchstgewicht 2 Kilogramm)	
jedoch nach Ungarn und Tschechoslowakei	
bis 20 Gramm	4,50 "
jede weiteren 20 Gramm	3,- "
für Drucksachen für je 50 Gramm	1,25 "
für Blindenschriftsendungen	0,50 "
für je 500 Gramm	
(Höchstgewicht 3 Kilogramm)	
jedoch nach Ungarn und Tschechoslowakei	
für je 500 Gramm	0,10 "
für Geschäftspapiere für je 50 g	1,25 "
mindestens	6,- "
Eilbestellgebühr für Briefsendungen	12,- "

Die Einschreibgebühr, Rücksendungsgebühr, Behandlungsgebühr für Wertpakete (je 2 M.) sowie die Versicherungsgeldgebühren und Postanweisungsgebühren sind unverändert geblieben.

Angesichts der hohen Portofähigkeit wiederholen wir: Konzentriert die Sendungen und nutzt die Gewichtsgrenze aus! Schickt nicht als Drucksache oder Geschäftspapier, wenn schriftliche Mitteilungen der Sendung beigelegt sind! Kein unnötiges Porto und kein Strafporto!

Material für Betriebsräte

Schadenersatz.
Wenn ein Betriebsrat die Forderung der Belegschaft auf Entlassung eines nichtorganisierten Arbeitnehmers dem Betriebsleiter überbringt und ein Eingehen auf die vom Betriebsleiter angeregte Vermittlung ablehnt, so liegt darin eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 826 BGB., die die Betriebsratsmitglieder zum Schadenersatz gegenüber dem daraufhin unter dem Druck der Belegschaft Entlassenen verpflichtet. (Landgericht Gera, 21. Februar 22. „Zeitschrift für Arbeitgeberfragen“ III. 24. S. 264.)

Anmerkung. Hierzu schreibt Clemens Nörpel in seinem Buch „Aus der Betriebsrätepraxis“ S. 106.
„Diese von den Gerichten vertretene Auffassung ist nur zu erklären, wenn man sich ganz streng an den Buchstaben des Gesetzes klammert. Nicht vom grünen Tisch aus gesehen, liegen die Dinge so, daß wenn die Arbeiterschaft eines Unternehmens von der Leitung deselben die Entlassung eines Arbeiters verlangt, eine Forderung der Arbeitnehmer aufgestellt ist, welcher sich der Arbeitgeber nur dann fügt, wenn er glaubt, es auf einen Kampf nicht ankommen lassen zu dürfen, oder wenn ihn sein Profitinteresse veranlaßt, die Forderung anzuerkennen, um die Produktion ungehindert aufrechtzuerhalten. Die Schuld liegt also weder bei der Belegschaft noch bei der Betriebsverwaltung, die ja außerdem gezwungen ist nach § 48 BGB., an sie gerichtete Wünsche und Anträge der Belegschaft an den Arbeitgeber weiterzuleiten, sondern ausschließlich an dem Unternehmer. Der dem auf diese Weise zur Entlassung kommenden Arbeitnehmer entstehende Schaden ist der Preis, welchen der Unternehmer bezahlen muß, wenn er sich auf diese Weise den ungehinderten Fortgang seines Betriebes und damit die Garantierung seines Profites erkaufen will. Unmöglich kann nachträglich die Belegschaft oder der Betriebsrat zivilrechtlich dafür haftbar gemacht werden. Der Arbeitgeber hätte ja dem Verlangen nicht stattzugeben zu brauchen. Hat er es aber getan, dann trägt selbstverständlich er und nicht die anderen die Folgen. So wie die Gerichte entscheiden, ist die Rechtslage auf die Dauer ganz unhalbar. Zum mindesten können die Unternehmer, wenn derartige Verlangen an sie gestellt werden, sich umgehend mit den in Frage kommenden Organisationen der Arbeitnehmer in Verbindung setzen, die noch niemals den Terror vertreten haben und welche stets versuchen werden, eine befriedigende Lösung herbeizuführen; allerdings eine Lösung, bei welcher auch der Arbeitgeber nicht auf einem unnachgiebigen Standpunkt verharrt, sondern wo eben ein beide Teile befriedigender Weg zur Behebung des Streikfalles gefunden werden muß.“

Der Schlichtungsausschuß Krefeld am 17. September 21 sagt in einer Entscheidung:

„Wenn auch die Firma dabei unter dem Druck der Arbeiterschaft gestanden hat, so bleibt sie (die Firma) doch nach dem Gesetz dem gekündigten Arbeiter gegenüber verantwortlich.“

Was soll der Betriebsrat tun, dem die Betriebsversammlung einen Auftrag an die Betriebsleitung übergibt, in dem gefordert wird, daß ein nicht oder anders organisierter Arbeiter entlassen werden soll. Er soll folgendes tun: Der Betriebsrat soll klar machen, daß er nach dem § 66, Ziffer 6 BGB. verpflichtet ist, für die Wahrung der Vereinigungsfreiheit einzutreten. Er soll der Versammlung klarlegen, daß diese Aufgabe so wichtig ist, daß sogar der § 81 als pflichtgemäßer Inhalt für die Richtlinien der Einstellung vorschreibt, daß die Einstellung nicht von der Zugehörigkeit zu einem politischen oder beruflichen Verein abhängig gemacht werden darf. Handelt der Betriebsrat nicht so, dann gibt er dem Arbeitgeber Gelegenheit, gemäß § 41 BGB. beim Schlichtungsausschuß die Amtsenthebung des Betriebsrates wegen grober Pflichtverletzung zu beantragen. Dann kann der Fall eintreten, daß die Arbeiter den unbehaglichen Kollegen los werden, aber auch ihren Betriebsrat. Den Schwerpunkt soll die organisierte Arbeiterschaft darauf legen, Fernsitzende zu gewinnen, ohne Terror anzuwenden, es gibt hierzu Mittel und Wege genug. Gänzlich unbefehrbare Indifferente sollen aber für organisierte Arbeiter einfach Luft sein. Sie werden sich bald eines besseren befennen, oder von selbst verschwinden. (S. „Verbandszeitung“ Nr. 20. 1921, Seite 78. Material für Betriebsräte „Warnung“.)

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierniederlagen.
† Chemnitz. In der stark besuchten Versammlung am 9. August gab Kollege Goshammer den Bericht über die Verhandlungen mit den Brauereien. Durch zweimaliges Verhandeln sei ein Spitzenlohn von 1780 M. in der ersten Ortsklasse, 1774 M. in der zweiten und 1760 M. in der dritten Ortsklasse erreicht worden. Die Zulage für Arbeiterinnen und Jugendliche beträgt pro Stunde 5 M., somit 23 M. in der Stunde. Die Entschädigung für Beurlaubung soll im ersten Jahr auf 250 M., im zweiten auf 300 M. und im dritten Jahr auf 350 M. pro Woche festgesetzt werden. Außerdem sei die Auslösung und die Entschädigung für Fütterer und Fuhrer an Sonn- und Feiertagen für das Fahrpersonal prozentual erhöht worden. Das gesamte Angebot soll am 28. Juli in Kraft treten und bis 31. August Geltung haben. — Nach längerer Aussprache, wo in erster Linie wiederum getadelt wurde, daß die Spanne zwischen Leipzig und Chemnitz nicht beseitigt worden ist, wurde das Angebot gegen wenige Stimmen angenommen.

Verschiedene Betriebe.
† Rudolstadt. Am 6. August fand unsere gut besuchte Monatsversammlung statt. Vorsitzender Greiß berichtete über den Verlauf der jetzigen Lohnbewegung mit der Interessengemeinschaft Thüringischer Brauereien und Mühlen. Nachdem die Verhandlung einige Zeit unterbrochen war, kamen beide Parteien doch noch zu einem Abschluß für Monat August, und beträgt jetzt der Lohn in der 1. Ortsklasse 1750 M. In einer Resolution spricht die Zahlstelle Rudolstadt der Bezirksleitung und Lohnkommission ihr Vertrauen aus, fordert aber, daß die gestellten Forderungen für Monat August sowie die Nachzahlungen für Juni und Juli mit

aller Energie vertreten werden, selbst wenn es zum äußersten kommt. Die Mühlenarbeiter haben es satt, noch länger für 820 M. die Sklaven für Unternehmer und Kommunalverband zu machen. Ein jeder Mühlenarbeiter Thüringens muß sich dieser Resolution anschließen und treu zur Gemertschaft stehen, damit auch diese Liebeskinder beseitigt werden können. Aber auch den Kollegen in den Brauereien legen wir ans Herz: Besucht eure Versammlungen besser, damit ihr immer auf dem laufenden seid, denn auch uns stehen noch schwere Kämpfe bevor.

Korrespondenzen.

Mannheim-L. Das dreißigjährige Jubiläum feierte die Zahlstelle Mannheim-Ludwigshafen des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands (bisheriger Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen) am Sonntag, den 13. August, im Ballhaus in Mannheim.

Die Zahlstelle Mannheim-Ludwigshafen des ehemaligen Zentralverbandes deutscher Brauer wurde im Oktober 1892 gegründet. Die in den Brauereien noch bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen erregten bei Besprechung in öffentlichen Versammlungen zu dieser Zeit bei der übrigen Arbeiterschaft allgemeines Kopfschütteln. Es gab damals in den Brauereien noch keinen bestimmten Arbeitsbeginn und -ende. Die Brauereiarbeiter waren zu dieser Zeit noch Leibeigene im wahrsten Sinn des Wortes, durch den noch, selbst in den Großbrauereien, bestandenen Kost- und Logiszwang.

Die Zahlstelle des früheren Mühlenarbeiterverbandes wurde im Sommer 1894 gegründet. Zu dieser Zeit bestand neben der Ludwigshafener Walzmühle in Mannheim nur die Kaufmannsmühle. In diesen beiden Großmühlen konnte die junge Organisation in den ersten Jahren ihres Bestehens schwer Fuß fassen, so daß die Mitgliedschaft sich nur auf die Kollegen der umliegenden Bauernmühlen erstreckte, obwohl der Stundenlohn in der Ludwigshafener Walzmühle nur 25 Pf. betrug. Die Verhältnisse der Mühlenarbeiter zu schildern, wie sie noch Sitte waren, ist hier wegen Mangels an Raum nicht möglich. Im Jahre 1898 war es gelungen, in die Walzmühle einzudringen und die erste Lohnbewegung mit Hilfe eines dreitägigen Streiks mit Erfolg durchzuführen.

In den Mannheim-Ludwigshafener Brauereien wurde die Anerkennung der Arbeiterorganisation schon im Jahre 1895 erzwungen. Daß man es auf beiden Seiten, der Brauereien und der Mühlen, nicht an Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Arbeiterorganisationen, besonders aber der führenden Kollegen fehlen ließ, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Die Brauereiarbeiter Ludwigshafens trennten sich 1895 durch Gründung einer eigenen Zahlstelle von Mannheim. Die Wiedereinigung erfolgte dann 1910, nach der Verschmelzung der Verbände der Brauerei- und Mühlenarbeiter. Die Jahre von 1910 bis 1914, bis zum Kriegsausbruch, waren für die Brauerei- und Mühlenarbeiter Jahre großer Erfolge. In beiden Industrien wurden die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter tariflich geregelt.

Der Krieg brachte auch der Zahlstelle des Brauerei- und Mühlenarbeiterverbandes schweren Verlust. Der Rückgang der Mitgliederzahl ist weit mehr als ausgeglichen. Aber die 92 Todesopfer des Weltkrieges, die die Zahlstelle hatte, sind nicht zu ersetzen. Es waren unter diesen mutige, opferwillige, treue Verbandskollegen.

Mit Stolz können wir auf die Vergangenheit zurückblicken, sind doch von den Kämpfen und der Mühseligkeit im allgemeinen große Opfer zum Auf- und Ausbau unseres Verbandes gebracht worden. Auch war es durch die gewerkschaftliche Schulung und Erkenntnis der Mitglieder uns nach dem Krieg möglich, durch Einhaltung und Beachtung gewerkschaftlicher Grundsätze unsere Aufgaben im Interesse der Gesamtkollegenchaft zu erfüllen. An der Schwelle des dreißigjährigen Bestehens unserer Zahlstelle stehen unter den 1500 Mitgliedern 4 Jubilare mit 30jähriger Mitgliedschaft, die noch alle Proben kapitalistischer Herrschafts-, Ausbeutungs-, Unterdrückungs- und Verfolgungssucht am eigenen Leibe gekostet haben. Es sind dies die Kollegen Gräble, Schmutz, Buchtmann und Wiflinger. Neben diesen vier sind 14 Jubilare mit einer Mitgliedschaft von 25 bis 29 Jahren. Unter den letzteren unser altbewährter Kollege Adam Kemmle, Badischer Minister des Innern, mit einer 28jährigen Mitgliedschaft, der schon mit 15 Jahren die Zahlstelle Mannheim-Ludwigshafen der Mühlenarbeiter mitgegründet hat.

Mögen unserem Verbands und unserer Zahlstelle diese alten Kämpfer noch lange erhalten bleiben, besonders aber die jungen Kollegen müssen sich mehr als bisher in die Aufgaben der Gewerkschaftsbewegung vertiefen, sie müssen lernen, was in der Zeit der letzten dreißig Jahre und früher notwendig war, um das zu erzielen, was wir erreicht haben. Sie müssen lernen, daß zur Erzielung gewerkschaftlicher Erfolge die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Geschieht dies, dann werden wir wie bisher auch unter der neuen Firma die Interessen unserer Kollegenchaft in Zukunft mit Erfolg wahren können.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Arbeitslose Verbandsmitglieder im Juni 1922. Von den 84 524 Mitgliedern des Verbandes waren arbeitslos am Schlusse der letzten Juniwoche 309 (im Vormonat 499), davon 239 (298) männliche und 70 (101) weibliche.

Umfangreiche Interessengruppierungen in Stuttgart. Die Generalversammlung der Württembergischen Genossenschaftsbrauerei genehmigte die Interessengemeinschaft mit der Brauerei Robert Leicht in Baihingen a. S. und der Ersten Württembergischen Genossenschaftsbrauerei Holzheim-Tübingen-Lustnau e. G. m. b. H. in Cannstadt. Im Einverständnis mit der Genossenschaftsbrauerei hat die Brauerei Leicht mit der Brauerei Dinkelacker in Stuttgart, der Württembergischen Hohenzollerischen Brauereigesellschaft A. G. in Stuttgart und der Brauereigesellschaft Kettenmeyer-Tivoli A. G. in Stuttgart, einen weiteren Interessengemeinschaftsvertrag abgeschlossen.

